



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite	Seite	
Zum Gewerkschaftsentwurf eines Arbeitskammergesetzes	453	Soziales. Rundgebung des Deutschen Wohnungsausschusses Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus Ungarn	456
Gesetzgebung und Verwaltung. Entwürfe eines Gesetzes betr. Arbeitskammern und das gewerbliche Einigungswesen. I.	455	Kongresse Norwegischer Gewerkschaftskongress	459
Wirtschaftliche Rundschau	457	Mitteilungen. Für die Verbandsverbände. — Unterstützungsbewegung: An die Magyaren. — Der Fund der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer	460

Zum Gewerkschaftsentwurf eines Arbeitskammergesetzes.

Die Gewerkschaften und Angestelltenverbände haben schon dem Bundesrat und Reichstag den Entwurf eines Gesetzes betr. Arbeitskammern und gewerbliches Einigungswesen eingebracht, der vermutlich dazu außersehen sein wird, in der im Januar 1918 beginnenden Reichstagstagung als Grundlage der Beratung zu dienen. Bekanntlich hat der neue Reichskanzler Graf v. Hertling vor seiner Amtsübernahme sich verpflichtet, ein Arbeitskammergesetz durchzuführen. Es liegt auch dem Reichstage bereits ein Antrag verschiedener Parteien vor, den im Jahre 1910 in zweiter Lesung stecken gebliebenen Arbeitskammergesetzentwurf, den die Verbündeten Regierungen damals an dem Arbeitersekretärparagrafen scheitern ließen, wiederaufzunehmen. Gegen den damaligen Entwurf erheben sich indes die verschiedensten Bedenken. Einmal wollte er nur berufliche Arbeitskammern schaffen, während das Interesse an beruflichen Arbeitervertretungen angesichts des Wachstums und der allgemeinen Anerkennung, dessen sich die Berufsorganisationen der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen erfreuen, zurücktritt hinter das Bedürfnis nach allgemeinen, territorialen, gewerblichen Arbeitervertretungen, die eine Zusammenfassung der Interessen aller Berufe in allgemein sozialpolitischen Angelegenheiten gewährleisten. Dann aber ergab sich die Notwendigkeit, diese Arbeitskammern auch zur Vertretung reiner Arbeiterinteressen zu befähigen, weil sich sonst die Arbeiter und Angestellten gegenüber den Arbeitgebern, denen die Gesetzgebung bereits eigene Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern zuerkannt hat, im Nachteil befänden. Drittens haben die Erfahrungen während des Krieges gelehrt, daß es nicht genügt, den Kammern die Pflege des gewerblichen Friedens als ideale Aufgabe zu übertragen, sondern daß es dazu der gesetzlichen Regelung zwecks Schaffung positiver Einrichtungen bedarf, wofür in den Schlichtungsstellen und Arbeiterausschüssen des Hilfsdienstgesetzes die geeigneten Vorbilder gegeben sind.

Die Zentralstellen der Gewerkschaften und Angestelltenverbände haben sich deshalb selbst der Aufgabe unterzogen, den Gesetzentwurf vom Jahre

1910 so zu gestalten, daß er den Wünschen der Arbeiter- und Angestelltenchaft entspricht. Leicht war diese Lösung nicht zu finden, da die Auffassungen schon in der Hauptfrage, ob Arbeitskammern oder Arbeiterkammern zu fordern seien, auseinandergingen. Die christlichen Gewerkschaften und Hirsch-Dunderbergsche Gewerksvereine sind durch Beschlüsse ihrer Kongresse auf paritätische Arbeitskammern festgelegt, während sich unser Gewerkschaftskongress 1905 in Köln mit Zweidrittelmehrheit für Arbeiterkammern entschieden hat. Das hätte zwar schließlich die sozialdemokratische Reichstagsfraktion nicht gehindert, einem Arbeitskammergesetz zugestimmen, wenn es der Arbeiterchaft sonst eine geeignete gesetzliche Vertretung mit ausreichenden Rechten und Befugnissen gab und reine Arbeiterkammern zurzeit aussichtslos waren, aber es legte innerlich der Initiative der Gewerkschaften gewisse Schranken auf. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist nun die Durchführung einer gesetzlichen Arbeitervertretung in der Form paritätischer Kammern möglich, während für reine Arbeiterkammern eine Mehrheit nicht einmal im Reichstag zu erlangen wäre. Das veranlaßte die Generalkommission, im Einvernehmen mit den übrigen Organisationszentralen, den Kammern eine Form zu geben, die ihnen die Möglichkeit wahr, auch als reine Arbeitnehmervertretungen zusammenzutreten und Anträge zu stellen, Gutachten abzugeben usw. Die Kammern werden in territorialem Aufbau für den Bezirk einer oder mehrerer Verwaltungsbehörden errichtet und bestehen je zur Hälfte aus gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die technischen und kaufmännischen Angestellten müssen besondere paritätische Berufsabteilungen geschaffen werden. Für bestimmte Gewerbebezüge können weitere paritätische Berufsabteilungen geschaffen werden, z. B. für den Bergbau im Ruhrgebiet, für die Seeschifffahrt in den Küstengebieten usw. Die Arbeitnehmervertreter in der Kammer werden in besondere Berufsabteilungen zusammengefaßt, um die besonderen Interessen der Arbeitnehmer wahrzunehmen. Das gilt selbstverständlich auch für die Arbeitnehmer der Berufsabteilungen. Auf diese Weise wird ein Unterbau als gesetzliche Arbeitervertretung geschaffen, über der sich die paritätische Kammer als gemeinsamer Oberbau erhebt. Da die paritätischen

muß. Teure Rohstoffe, teure Transportmittel, teure Maschinen bedingen teure Produktion, teure Lebensmittel und Wohnungen dagegen teure Löhne. Zwischen diesen Gegensätzen muß unbedingt ein Ausgleich gefunden werden. Gelingt dies auf friedlichem Wege, dann ist die Uebergangswirtschaft gesichert und der Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft wesentlich erleichtert. Kommt es dagegen zu Lohnkämpfen, so leiden alle Faktoren darunter: Unternehmer, Angestellte und Arbeiter, vor allem aber die Uebergangswirtschaft selbst. Der Weg zum Frieden führt über die Arbeitskammern, Schlichtungsstellen und Einigungsämter, zu denen unseres Erachtens bald ein Reichseinigungsamt hinzukommen muß. Man schlage diese Erwägungen nicht geringschätzig in den Wind. Rascher als gedacht kommt der Zeitpunkt, wo man dieses Friedensinstrumentes dringend bedarf.

Wir hoffen, daß der neue Reichszangler seine Zusage einlöst und seine Autorität für eine rasche Verwirklichung der Arbeitskammern einsetzt. Kommt die Vorlage in der bevorstehenden Winteression des Reichstages zustande, so können schon im Frühjahr die Arbeitskammern errichtet werden und für den Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft zu Rate gezogen werden. Große Aufgaben warten ihrer, aber damit bietet sich zugleich die Gelegenheit, ihre Kräfte zu erproben. Sie werden die Feuerprobe bestehen, daran zweifeln wir nicht im geringsten, und zu einem der Grundpfeiler der künftigen Wirtschafts- und Sozialentwicklung werden.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Entwurf eines Gesetzes betreffend Arbeitskammern und das gewerbliche Einigungswesen.

I.

1. Errichtung und Aufgaben der Arbeitskammern.

§ 1. Zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie der besonderen Interessen der Arbeitnehmer werden Arbeitskammern errichtet. Die Arbeitskammern sind rechtsfähig. Sie sollen in der Regel für den Bezirk einer oder mehrerer Verwaltungsbehörden errichtet werden.

Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Arbeitnehmer werden in den Arbeitskammern und in den nach § 16 gebildeten Abteilungen besondere Arbeitnehmerabteilungen errichtet; deren Mitglieder sind die von den Arbeitnehmern gewählten Vertreter (§ 18).

§ 2. Insonderheit gehört zu den Aufgaben der Arbeitskammern und der Abteilungen (§ 16):

1. ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern;
2. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der im § 1 bezeichneten Interessen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke mitzuwirken sowie Gutachten zu erstatten insbesondere über

a) den Erlaß von Vorschriften auf Grund von §§ 105b, Abs. 2 und 3, 105d, 106e, Abs. 1, 120, 120e, 128, 139a, c bis m, 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung; § 62 des Handelsgesetzbuches und von Bergpolizeivorschriften, die

den Schutz des Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes bezwecken, sowie von entsprechenden Polizei- und anderen Vorschriften auf Grund der Reichs- und Landesgesetzgebung;

- b) die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Verkehrsitten;
3. Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (§ 1) berühren, zu beraten;
 4. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken;
 5. Mitwirkung bei der Regelung des gewerblichen und kaufmännischen Lehrlings- und Schulwesens, sowie Anteilnahme an der Schulverwaltung;
 6. Förderung der Bestrebungen zum Abschluß von Tarifverträgen und Verträgen über Mindestgehälter, insbesondere durch Sammlung von Material, sowie auf Anrufen der Beteiligten beim Abschluß von Tarifverträgen mitzuwirken;
 7. die Errichtung von Sachausschüssen für die Hausindustrie und deren Tätigkeit, insbesondere durch Vereinbarung und Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu fördern;
 8. Förderung des nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweiswesens;
 9. Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung für die Kriegsbeschädigten;
 10. Ernennung von Sachverständigen auf Ansuchen der Behörden.

Die Arbeitskammern können selbständig Anfragen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke veranstalten.

Die Arbeitskammern können durch Beschluß den von dem Sachausschüssen für die Hausindustrie als angemessen festgestellten Lohnsätzen unabdingliche Kraft geben.

§ 3. Die Arbeitnehmerabteilungen haben im besonderen:

1. Anträge und Wünsche der Arbeitnehmer zu beraten und für die Beratung durch die Arbeitskammer oder die Abteilungen (§ 16) vorzubereiten;
2. die hierzu erforderlichen Erhebungen über die Höhe der Löhne und deren Verhältnis zur Aufwendung für die Lebenshaltung, sowie über die Dauer der Arbeitszeit zu veranstalten;
3. erforderlichenfalls selbständig Gutachten entsprechend § 2 Abs. 2 zu erstatten und Anträge an die in § 4 genannten Körperschaften zu richten.

§ 4. Die Arbeitskammern und die Abteilungen (§ 16) können innerhalb ihres Wirkungsbereiches (§§ 1, 2) Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs und das Reichswirtschaftsamt richten.

§ 5. Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen, soweit sie nicht ein allgemeines Interesse haben, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 6 bis 14 nicht in den Bereich der Tätigkeit der Arbeitskammern einbezogen werden.

Kammern über die Interessenvertretung der Stände und Klassen hinaus weitergehende Aufgaben auf den Gebieten der allgemeinen Wohlfahrt, des Lehrlingswesens, gewerblichen Schulwesens, des Tarif- und Einigungswesens, der Lohnregelung in der Heimarbeit und des Arbeitsnachweiswesens erhalten sollen, so würden die Vorzüge der Arbeiterkammern mit denen der Arbeitskammern vereinigt werden. Die Schaffung paritätischer Arbeitskammern für Arbeitgeber und Arbeiter sowie Angestellte würde natürlich zur Voraussetzung haben, daß diese auch als die zuständigen gesetzlichen Vertretungen in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerfragen anerkannt werden, und daß ihnen gegenüber weitere und andersgeartete Arbeitgeververtretungen ausgeschaltet werden müßten. Die Handels-, Handwerks-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammern würden deshalb zwar nicht beseitigt werden; sie hätten sich aber auf die rein wirtschaftlichen und gewerblichen Fragen zu beschränken und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerfragen auszuscheiden. Auch soweit bei diesen Kammern Gehilfen-, Gesellen- oder Arbeiterausschüsse bestehen, könnte sich deren Mitwirkung nur auf die allgemeinen gewerblichen Angelegenheiten erstrecken, an denen natürlich auch die Arbeitnehmer ein Interesse haben. Je mehr das Ansehen und der Einfluß der paritätischen Arbeitskammern wächst, desto mehr wird auch die Bedeutung der einseitigen Interessenvertretungen des Unternehmertums zurücktreten.

Die Arbeitskammern sollen der Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden unterstehen, was auch für die paritätischen Berufsabteilungen gilt. Dagegen wählen die Arbeitnehmerabteilungen sich ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte selbst. Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber beiderlei Geschlechts, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirk der Kammer tätig sind, wählbar alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahre im Kammerbezirk tätig sind; dies gilt auch ohne Einschränkung auf Vorsitzende und Angestellte wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Die Wahlvorschriften schließen sich im übrigen denen des früheren Entwurfs an.

Die Geschäftsführung der Kammer wird durch eine Geschäftsordnung geregelt und ist dem Vorsitzenden übertragen, der bei den Sitzungen volles Stimmrecht hat. Er muß eine Sitzung einberufen, sofern die Hälfte der Mitglieder der Kammer es beantragt. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich.

Der Beschlussfassung der Kammer bleiben vorbehalten die Wahl von Ausschüssen, die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, ferner die Entscheidung über die Amtsenthebung von Mitgliedern und über die Errichtung von Schlichtungsstellen und eines Einigungsamtes. Die Arbeitskammern unterliegen der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sie ihren Sitz haben. Die Aufsichtsbehörde kann zu den Sitzungen einen Vertreter entsenden, der auf Verlangen jederzeit gehört werden muß. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Beschlussfassung über Erstattung eines Gutachtens oder Stellung eines Antrages an Behörden, Kommunalverbände oder gesetzgebende Körperschaften soll zunächst eine gesonderte Abstimmung der Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vorgenommen werden. Ergibt diese Abstimmung, daß sämtliche Arbeitgeber einer- und sämt-

liche Arbeitnehmer andererseits einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, so wird das Gutachten nicht erstattet bzw. der Antrag nicht gestellt. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer können in solchem Falle ihre Meinung nebst Begründung schriftlich im Protokoll niederlegen. Die Kammer kann von der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, wenn sie die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder andere als gesetzliche Zwecke verfolgt.

Zu den besonderen Aufgaben der Kammern gehört die Errichtung von Schlichtungsstellen sowie eines Einigungsamtes in ihrem Bezirk. Der Entwurf knüpft hier an die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes an und fordert zunächst für alle Betriebe, in denen in der Regel wenigstens 20 Arbeiter beschäftigt sind, das Bestehen eines ständigen Arbeiterausschusses. Das gleiche gilt hinsichtlich der Angestellten. Diese Ausschüsse sind von den volljährigen Arbeitern des Betriebs aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Verhältniswahl zu wählen. Die Wahlordnung erläßt der Bundesrat. Die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse sollen das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen den Arbeitern und dem Arbeitgeber fördern, Wünsche, Anträge, Beschwerden der Arbeiter in bezug auf Betriebseinrichtungen, Arbeits- und Lohnverhältnisse sowie Wohlfahrts Einrichtungen zur Kenntnis des Unternehmers bringen, sich darüber äußern und eine Vermittelung herbeizuführen suchen. Kommt hierbei eine Einigung bei Streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen in einem Betriebe nicht zustande, so kann von jedem Teile die Schlichtungsstelle angerufen werden.

Solche Schlichtungsstellen sind von der Arbeitskammer für den Bezirk einer oder mehrerer unterer Verwaltungsbehörden zu errichten. Sie sollen aus einem unparteiischen Vorsitzenden und je zwei ständigen und einem unständigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen, die von der Arbeitskammer gewählt werden. Die Wahl findet im getrennten Wahlgang statt; die gewählte Liste muß zwei Drittel der Stimmen erhalten.

Fernerhin hat die Arbeitskammer für ihren Bezirk ein Einigungsamt zu bilden, das aus einem unparteiischen Vorsitzenden sowie zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzt werden soll. Das Einigungsamt kann bei wirtschaftlichen Streitigkeiten angerufen werden, wenn die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Schlichtungsstellen beschäftigt sind oder wenn die Einigungsverhandlungen vor der zuständigen Schlichtungsstelle erfolglos verlaufen sind. Das Einigungsamt kann auch dann einen Schiedsspruch fällen, wenn eine der streitenden Parteien nicht erscheint oder verhandelt.

Der neue Entwurf hat nicht bloß große Vorzüge vor dem des Jahres 1910 voraus, da er sich weit besser den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen nach dem Kriege angepaßt, sondern er besitzt den großen und entscheidenden Vorzug, daß er von dem Vertrauen der Arbeiter- und Angestelltenchaft getragen ist und deshalb eine rasche Erledigung im Wege der Gesetzgebung und eine rasche und reibungslose Durchführung in der Praxis erhoffen läßt.

Was allein die Verbindung der paritätischen Arbeitskammern mit den Schlichtungsstellen und Einigungswesen bedeutet, das mache man sich an den Bedürfnissen der Übergangswirtschaft klar. Es ist kein Zweifel, daß die letztere unter einem ganz außerordentlich hohen Druck, der auf Unternehmern, Angestellten und Arbeitern lastet, durchgeführt werden

bei der zuständigen Schlichtungsstelle erfolglos verlaufen sind.

Zuständig ist das Einigungsamt derjenigen Arbeitskammer, in deren Bezirke die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind und sofern sie in den Bezirken mehrerer Kammern beschäftigt sind, dasjenige, welches zuerst angerufen worden ist.

§ 14. Auf das Verfahren vor den Einigungsämtern und den Schlichtungsausschüssen finden die Bestimmungen der §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbevertragsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruche nicht mitwirken dürfen.

Die Parteien können sich vor den Schlichtungsstellen und dem Einigungsamt eines Beistandes oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters bedienen. (Schluß folgt.)

Wirtschaftliche Rundschau.

Vom Aktienwesen. — Der Kampf um die Dividende. — Gelegenheits- und Daueraktionäre. — Produktionsinteressen und Gewinnanschlüttung. — Herrschaftsverhältnisse und Aktienmehrheit.

Bei Besprechung der von der Aktiengesellschaften geübten Dividendenpolitik ist hier schon häufig auf die gegensätzlichen Interessen hingewiesen worden, die in Fragen der Gewinnausschlüttung vielfach zwischen den Verwaltungen und den Aktionärskreisen bestehen. Mit der Ausbreitung des Aktienwesens haben die erwähnten Gegensätze eine wirtschaftliche Bedeutung erlangt, auf die auch Walter Rathenau in einer vor kurzem veröffentlichten Broschüre „Vom Aktienwesen“ hinweist. Er unterscheidet zwei Gattungen von Aktionären. Die eine Gattung der Käufer erwartet eine angemessene Verzinsung ihres angelegten Kapitals, die andere Gattung erhofft einen Kursgewinn. Die erste Gattung, vorwiegend die größeren Vermögensverwaltungen, die nicht auf fortwährenden Besitzwechsel eingerichtet sind, beginnt nach Rathenau damit, das Unternehmen hinsichtlich seiner sachlichen und persönlichen Verhältnisse eingehend zu prüfen, bevor sie sich beteiligt. Gewinnt sie Vertrauen, so wünscht sie ihren Besitz zu erhalten, freilich, indem sie ihn dauernd beobachtet und überwacht. Das ist der Daueraktionär. Die zweite Gattung, die des spekulativen Aktionärs, kauft, nicht um zu besitzen, sondern um zu verkaufen. Ihm liegt daran, daß das Unternehmen sein Erträgnis und damit seinen Kurs steigert, solange er den Anteil besitzt, und zwar möglichst rasch, damit er schnell verkaufsfähig werde, gleichviel aus welchem Anlaß und mit welchen Mitteln. Das ist der Gelegenheitsaktionär, dem es gleichgültig sein kann, was geschieht, nachdem er verkauft hat; verschlechtert sich das Unternehmen, so bietet das zumal die Beruhigung, daß er nicht zu früh verkauft hat. Es kommt vor, daß er das Unternehmen nur dem Namen nach kennt, an dessen Geschichte er teilzunehmen und mitzuwirken berechtigt ist.

Ohne Zweifel ist diese Charakteristik des Gelegenheitsaktionärs in vielem richtig, doch die vergleichende Darstellung enthält Lücken und läßt dadurch falsche Schlüsse zu, die besser nicht aufkommen. Das Heer von Gelegenheitsaktionären folgt den Kursbewegungen, die oft durch Spekulantenkreise hervorgerufen werden, denen nach ihrer äußeren

Stellung — folgt man Rathenau — gewiß der Titel „Daueraktionäre“ zugesprochen werden wird. Diese spekulativen Aktionäre üben oft in den Verwaltungen der Gesellschaften, deren Aktien sie verkaufen oder kaufen, oder stehen den Verwaltungskreisen außerordentlich nahe.

Am wenigsten darf man nach dem Grad des besser oder schlechter Unterrichteins die Aktionäre in Dauer- und Gelegenheitsaktionäre scheiden. Mancher wird zum Gelegenheitsaktionär gerade aus der besonderen Kenntnis der Verhältnisse einzelner Gesellschaften, und das nicht gerade in seltenen Fällen. Als Masse sind die Gelegenheitsaktionäre Lotteriespieler, wobei nur nicht vergessen werden darf, daß die Beteiligung an dem Lotteriespiel, das die Hoffnung auf Kursgewinn darstellt, der deutschen Industrie ungeheure Geldmittel zugeführt hat, Mittel, die unter anderen Bedingungen für Industriezwecke kaum flüssig zu machen gewesen wären.

Die frühere Entwicklung unserer Aktiengesellschaften stand oft genug nur zu stark im Zeichen des Wunschkreises dieser Aktionärs-gattung, doch dieser Zustand ist für weite Gebiete unserer Großindustrie eine überwundene Kinderkrankheit des deutschen Wirtschaftslebens. Mit dem technischen und wirtschaftlichen Aufstieg unserer Industrie, an dem mit in erster Reihe die Aktienbetriebe partizipierten, haben sich die Herrschaftsverhältnisse innerhalb der Unternehmungen stark verschoben. In den führenden Gesellschaften ist der Einfluß der Gelegenheitsaktionäre, wie sie Rathenau auffaßt, meist geschwunden. In den Generalversammlungen dieser Betriebe sind die Reden jener Gelegenheitsaktionäre nur leere Deklamationen, eine Feststellung, mit der indessen nicht gesagt werden soll, daß Ausführungen solcher Redner immer belanglos wären; sie enthalten im Gegenteil oft sehr wichtiges Material, das seinen Wert behält, auch wenn man es nicht zur Grundlage des Verlangens nach höherer Dividende macht, wozu es allerdings in der Regel zu dienen pflegt. An dieser Stelle bedarf es keiner Betonung, daß das System einer Dividendenbeschränkung das volkswirtschaftlich richtige ist. Von einer großen Zahl der deutschen Aktiengesellschaften ist seit einer langen Reihe von Jahren dieses System planmäßig betätigt worden, wobei diese Praxis durch den Umstand sehr erleichtert wurde, daß die Rentabilität der weitaus größten Zahl der Aktienbetriebe auch bei vorzichtiger Gewinnausschlüttung sehr respectable Dividenden ermöglicht hat. Erfreulicherweise haben die Aktienbetriebe in ständig größerem Umfange große Teile des Gewinnes zu der inneren Stärkung ihrer Betriebe zurückgehalten; diese innere Aufpolsterung machte sie in einem Maße von Konjunkturschwankungen abhängig, das früher kaum für möglich gehalten worden war. Am besten ist der Wert der inneren Kräftigung der deutschen Aktiengesellschaften in den ersten Monaten des Weltkrieges erwiesen worden.

Durchgesetzt wurde diese Politik von den Verwaltungen der in Frage kommenden Aktiengesellschaften, wobei zugegeben werden muß, daß sie in den meisten Fällen zunächst nur unter Verschweigung der wirklich erzielten Gewinne betrieben werden konnte. So kamen viele Verwaltungen zu der Methode systematischer Bilanzunklarheit, deren Gefahren durchaus vermieden werden können, ohne daß deshalb dem Dividendenhunger der Aktionäre stärkere Konzessionen als bisher gemacht zu werden brauchten. Dazu bedarf es der Errichtung allge-

§ 6. Die Arbeitskammern sollen Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorbeugen und bei wirtschaftlichen Kämpfen auf die Wiederherstellung des wirtschaftlichen Friedens hinwirken.

Sie haben Einigungsämter und Schlichtungsstellen zu errichten.

II. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Schlichtungsstellen und Einigungsämter.

§ 7. In allen Betrieben, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Befinden sich in einem Betriebe mehrere selbstständig geleitete Betriebsabteilungen, so kann für jede Abteilung ein besonderer Arbeiter- (Angestellten-) Ausschuss errichtet werden. Bei örtlicher Trennung mehrerer Betriebsabteilungen ist ein gemeinsamer Arbeiter- (Angestellten-) Ausschuss zu errichten, wenn die Zahl der Arbeitnehmer zusammen 20 erreicht. Werden in einer örtlich von den übrigen getrennten Betriebsabteilung mindestens 20 Arbeiter (Angestellte) beschäftigt, so ist für diese Abteilung ein besonderer Arbeiter- (Angestellten-) Ausschuss zu errichten.

Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahllokale dürfen sich nicht auf den Werken befinden, sondern müssen öffentliche Lokale, Schulen usw. sein. Die Wahlzeit ist so zu setzen, daß durch Ausübung des Wahlrechtes kein Lohnverlust entsteht. Die gewählten Mitglieder haben aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses zu bestimmen.

Nach den Vergabejahren errichtete Arbeiterausschüsse gelten, sofern ihre Wahl und Zusammensetzung nach Abs. 2 erfolgt ist, als Ausschüsse im Sinne dieses Gesetzes und haben deren Befugnisse.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen (§§ 8 und 9) sind in Betrieben, die in der Regel mindestens 20 nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigen, besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für die Angestellten zu errichten.

Die Wahlordnung für die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse erläßt der Bundesrat.

§ 8. Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebsseinrichtungen, die Lohn-, Beding- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtsreinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen, sich darüber zu äußern und eine Vermittelung herbeizuführen zu suchen.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9. Kommt in einem Betriebe bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Vermittelung des Arbeiterausschusses nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile eine andere geeignete Stelle als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile die Schlichtungsstelle angerufen werden.

Besteht in einem Betriebe mit weniger als zwanzig Arbeitern oder weniger als zwanzig Ange-

stellten ein ständiger, nach § 6 dieses Gesetzes gewählter Arbeiter- oder Angestelltenausschuss nicht, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen die Schlichtungsstelle angerufen werden.

Erstreckt sich eine Streitigkeit auf mehrere Betriebe, so kann von den Beteiligten die Schlichtungsstelle gleichzeitig angerufen werden.

§ 10. Die Arbeitskammer errichtet in der Regel für den Bezirk einer oder mehrerer unteren Verwaltungsbehörden Schlichtungsstellen.

Diese bestehen aus einem vom Vorsitzenden der Arbeitskammer zu berufenden Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf, und je zwei ständigen sowie mindestens je einem unständigen Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Für die ständigen Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen.

Die ständigen Beisitzer und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Arbeitskammer in getrennten Wahlgängen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt. Die unständigen Mitglieder beruft der Vorsitzende der Schlichtungsstelle, dabei sind die Vorschläge der streitenden Parteien zu berücksichtigen. Auf Beschluß der Arbeitskammer können bei der Schlichtungsstellen besondere Spruchkammern gebildet werden.

§ 11. Für die Wahl der ständigen Beisitzer und deren Stellvertreter gilt § 18 Abs. 2. Die Wahl findet nach Vorschlagslisten statt. Gewählt ist diejenige Liste, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erzielt, so ist in einem weiteren Wahlgang der erste Beisitzer und dessen Stellvertreter aus derjenigen Liste, die im ersten Wahlgange mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, und der zweite Beisitzer und dessen Stellvertreter aus derjenigen Liste, die im ersten Wahlgange die zweitgrößte Zahl der abgegebenen Stimmen erhielten, zu wählen. Im Falle des Ausscheidens eines der Beisitzer tritt dessen Stellvertreter an seine Stelle. Für diesen hat eine Nachwahl mit einfacher Mehrheit aus derselben Liste stattzufinden.

Für die Wahl der ständigen Beisitzer sind rechtzeitig vorher die Vorschläge der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzufordern.

Sind besondere Spruchkammern für solche Berufsgruppen (Angestellten) oder Gewerbebezweige gebildet, für welche bei der Arbeitskammer Abteilungen bestehen, so üben die Mitglieder dieser Abteilungen das Wahlrecht zu den Spruchkammern aus.

Die ständigen Beisitzer der Schlichtungsstellen werden auf vier Jahre gewählt. Für die Wahlbarkeit der Beisitzer gilt § 21.

§ 12. Die Arbeitskammer hat für ihren Bezirk aus ihren Mitgliedern zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter einem Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf, ein Einigungsamt zu bilden. Das Einigungsamt kann sich durch Beschluß von Fall zu Fall durch Personen ergänzen, die das Vertrauen der streitenden Parteien besitzen. Diese brauchen nicht Mitglieder der Kammer zu sein.

§ 13. Das Einigungsamt kann bei wirtschaftlichen Streitigkeiten über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses angerufen werden, wenn die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Schlichtungsstellen beschäftigt, oder wenn die Einigungsverhandlungen

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Bauarbeiterverband veranstaltet am 8. Dezember eine Erhebung über die im Baugewerbe gezahlten Löhne, Zulagen und Auslösungen auf allen Arbeitsstellungen. — Die Feststellungen über Arbeitslosigkeit im Verband am 12. November dieses Jahres ergaben von 82 697 Mitgliedern 158 Arbeitslose (0,19 Proz.), von denen 53 zu unterstützen waren.

Der Verband der Wöttcher gewährt den Familien der Kriegsteilnehmer unter den Mitgliedern eine Weihnachtsunterstützung von 6 Mk. ohne Rücksicht auf die Kinderzahl.

Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter hat durch intensive Agitation recht erfreuliche Erfolge erzielt. So wurden im August und September dem Verbands rund 700 Mitglieder zugeführt und in zwei kleinen Orten Bayerns konnte fast die ganze Kollegenschaft für den Verband gewonnen werden.

Der Verband der Gastwirtsgehilfen zählte am Ende des 3. Quartals 2811 Mitglieder. Die Hauptkasse schloß mit 14 230 Mk. Einnahmen, 8943 Mk. Ausgaben und einem Kassenbestand von 168 503 Mk. ab.

Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter hatte im 3. Quartal eine Zunahme von 27 521 auf 30 477 Mitglieder (+ 2956). Die Einnahmen betragen 676 464 Mk., die Ausgaben 219 079 Mk., der Kassenbestand 827 219 Mk.

Der Centralverband der Handlungsgehilfen hat eine Denkschrift an Reichstag und Bundesrat eingereicht, die um die Verkürzung der Arbeitszeit an Werk- und Sonntagen erucht und sich besonders für die reichsgesetzliche Einführung des Siebenuhr-Ladenschlusses für alle Geschäftszweige und die Abschaffung der Sonntagsarbeit ausspricht. Die Denkschrift hat 178 000 Unterschriften erhalten.

Der Verband der Lithographen und Steindrucker zählte am Schlusse des 2. Quartals 5191 Mitglieder und in der Lehrlingsabteilung 898 Mitglieder. Die Zahl der Invaliden beträgt 304, die der Witwen 427; arbeitslos waren am Schlusse des Quartals 38 und krank 171 Mitglieder. Die Einnahmen beliefen sich im 2. Quartal auf 80 182 Mk., die Ausgaben 72 746 Mk., der Kassenbestand betrug 414 051 Mk.

Der Verband der Schiffszimmerer will den Frauen und Familien seiner zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder eine Weihnachtsunterstützung im Betrage von 7 Mk. für die Frau und 1 Mk. für jedes nicht schulentlassene Kind gewähren.

Im Centralverband der Zimmerer ist am 1. Dezember d. J. die Reiseunterstützung wieder in Wirksamkeit getreten.

Aus Ungarn.

Ueber eine Konferenz der deutschsprechenden Genossen von Budapest und Umgebung berichtet die „Buchbinder-Zeitung“, in der am 28. Oktober beschlossen wurde, die deutschsprechende Arbeiterschaft Ungarns als ergänzenden Bestandteil der ungarischen Sozialdemokratie zu sammeln, ihr geistiges Leben in Partei und Gewerkschaft zu vervollkommen und ihre Stellung in der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung Ungarns zu festigen. Weiterhin beschloß die Konferenz die Bildung einer Vertrauensmännerkorporation und betonte die Notwendigkeit einer

deutschen sozialdemokratischen Tageszeitung in Budapest. — Zur Begründung des Antrages führte Genosse S. Kalmar den Nachweis, daß die frühere Vorstellung, als ob die Deutschen in Ungarn rasch magyarisiert würden, durch die Tatsachen widerlegt worden sei. Im Gegenteil seien fast alle Gewerkschaften gezwungen gewesen, besondere deutsche Beilagen zu ihren Organen herauszugeben, die in der Regel etwa an ein Fünftel der Mitglieder gingen. Auch die bürgerliche Presse Deutsch-Oesterreichs sei in Ungarn noch weit verbreitet. Aus diesen Tatsachen müsse die Sozialdemokratie endlich die richtigen Schlüsse ziehen. Für den Organisierten sei das Arbeiterheim eine Kirche, die Arbeiterpresse eine Bibel — beides könne man nur in der Muttersprache voll nutzen. Die Bewegung sei nicht separatistisch oder nationalistisch; aber die Partei sei auch kein Zirkus oder Theater, in dem man nur sieht oder hört, sonst aber stumm bleibt. „Wir müssen auch dem deutschen Arbeiter in Ungarn die Sprache lassen, solange er selbst in ihr leben will.“

Kongresse.

Norwegischer Gewerkschaftskongress.

In den Tagen vom 20. bis 27. Oktober fand in Kristiania ein außerordentlicher von 274 Delegierten besuchter Gewerkschaftskongress statt. Außer den Delegierten, den Mitgliedern der norwegischen Generalkommission und den Mitgliedern verschiedener auf dem vorhergehenden Gewerkschaftskongress gewählten Kommissionen waren auch die Gewerkschaften von Dänemark, Schweden und Deutschland, letztere durch das Mitglied der Generalkommission Joh. Cassenbach, vertreten.

Der Kongress hatte sich mit folgenden Angelegenheiten zu beschäftigen:

1. Die Bekämpfung der Teuerung.
2. Organisationsformen und Taktik.
3. Gewerkschaftliche Auskunftsbureau.
4. Zwangsschiedsgerichte.
5. Militärstreik.

Aus der Eröffnungsrede des Vorsitzenden der norwegischen Generalkommission, des Genossen Rian, ist hervorzuheben, daß die Anzahl der norwegischen Gewerkschaftsmitglieder von Juni 1916 bis Juli 1917 von 76 314 auf 89 004 gestiegen ist.

Bei der Besprechung fast aller Tagesordnungspunkte teilte sich der Kongress in zwei Gruppen, eine Mehrheit, die auf dem Standpunkt der alten Gewerkschaftstaktik und der jetzigen Leitung stand und einer Minorität, die eine syndikalistische Taktik verlangte. Das Kräfteverhältnis der beiden Gruppen war 3 zu 1.

Bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes: Bekämpfung der Teuerung wurde festgestellt, daß seit Beginn des Krieges die Preise der Lebensbedürfnisse auf mehr als das Doppelte gestiegen sind. Die Diskussion war sehr eingehend. In der angenommenen Resolution wurde verlangt, daß die bestehende staatliche Preisregulierungskommission Normalpreise für alle zum täglichen Leben nötigen Waren festsetzt, daß Produktionspflicht und Verkaufszwang eingeführt werde, daß aber vor allem versucht werden müsse, die Löhne in Übereinstimmung mit den gestiegenen Warenpreisen zu bringen.

Der Tagesordnungspunkt, der den Kongress am längsten beschäftigte, sechs von acht Tagen, war „Organisationsformen und Taktik“. In den letzten Jahren ist in Norwegen eine syndikalistische Gewerkschaftsrichtung aufgetaucht, die sich besonders an den im Lande entstandenen neuen In-

meiner Kontrollenrichtungen für die Aktiengesellschaften, die nach möglichst einheitlichem Schema Revisionsämtern gegenüber zu unbeschränkter Bilanzklarheit verpflichtet sein müßten. Je mehr die entscheidenden Zweige der Industrie, des Handels und des Verkehrs von Aktienunternehmungen beherrscht werden, um so weniger darf die Handhabung ihrer Geschäfte als Privatangelegenheit angesehen werden; sie sind eine Angelegenheit der Nation, sie können nach ihrer Grundlage und ihrem Aufbau auch gar nicht beanspruchen, anders als öffentliche Institutionen angesehen zu werden. Selbst wenn man zugestehet, daß gerade die bedeutendsten unserer Aktiengesellschaften mit der vorher anerkannten Solidität geleitet worden sind, wird man sich den Notwendigkeiten der eben dargelegten Forderungen für die Zukunft doch nicht verschließen können. Es war von den günstigsten Folgen für unsere Volkswirtschaft, daß die Verwaltungen einer langen Reihe von Vertrieben den Aktionärinteressen als Vertreter der Produktionsinteressen gegenüberzutreten in der Lage waren; diese Seite ihres Programms deckte sich durchaus mit dem Ziel, das auch die Arbeiterschaft in ihrem und dem Gesamtinteresse verfolgen muß und verfolgt. Den Gesellschaften, die sich finanzielle Unabhängigkeit verschafften, also nicht von Kreditgebern abhängen, ist auch die Mäßigung bei der Dividendenverteilung natürlich wesentlich leichter als Unternehmungen, die auf große Kredite angewiesen sind und daher oft mit großem Willen rechnen müssen, selbst wenn die Kreditgeber nicht selbst über einen großen eigenen Aktienbesitz verfügen. Die in den Verwaltungen der industriellen Aktiengesellschaften vertretenen Banken z. B. verfügen in der Regel über einen derartigen Aktienbesitz nicht, das erleichterte den Vorständen zahlreicher Industriegesellschaften die Durchführung ihrer Politik gleichfalls, weil sie sich in den Generalversammlungen geschützt sahen von Aktienmehrheiten, die die Banken aus den Depots ihrer Kunden aufbringen und den Abstimmungswünschen der Verwaltungen vorbehaltlos zur Verfügung stellen. Dieser Erfolg der Zersplitterung des Aktienbesitzes und der Zusammenfassung einzelner Aktien zumeist kleiner oder kleinerer Aktionäre durch die Großbanken mit ihren weitreichenden Fangarmen in Gestalt von Niederlassungen aller Art hat sich dergestalt häufig als wohlthätig erwiesen. Andererseits führten diese Zustände dort, wo industrielle Gesellschaften mit finanzieller Abhängigkeit von den Banken wirklich rechnen müssen, zu einer Machtfülle der Banken und nicht selten zu einer Anwendung dieser Macht, die mit den wohlverstandenen Interessen der so kontrollierten Unternehmungen durchaus nicht vereinbar sind. Aus der Praxis sind genügend Fälle bekannt, wo Banken oder einzelne Großaktionäre nicht nur zum Schaden der übrigen Aktionäre, das wäre von untergeordneter Bedeutung, sondern der Gesellschaft selbst sich Sonder Vorteile auf Grund von Aktienmehrheiten verschafften. Sie erzwangen sich langfristige und ihnen gewinnbringende Verträge oder veranlaßten gar in ihrem Wert zweifelhaft, aber kostspielige Fusionen, nur um reiche Zwischen Gewinne zu machen. Diese Fragen sind mit der Scheidung in „Gelegenheits-“ und „Daueraktionäre“ nicht abzutun.

Berlin, den 8. Dezember 1917.

Julius Kaliski.

Soziales.

Rundgebung des Deutschen Wohnungsausschusses.

Eine eindrucksvolle Rundgebung zur Herbeiführung beschleunigter Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungsreform veranstaltete der Deutsche Wohnungsausschuß am 30. Oktober d. J. in den Rheingoldsälen in Berlin. Es beteiligten sich an ihr in großer Zahl nicht nur die Vertreter der eigentlichen Wohnungsreformkundgebung, sondern es war weit darüber hinaus eine Rundgebung der großen an der Abstellung und Vorbeugung der Uebelstände interessierten Volkskreise überhaupt, die durch zahlreiche Abgeordnete der einschlägigen großen Organisationen vertreten waren. Die an der Frage beteiligten Behörden, wie Reichswirtschaftsamt, Reichsjustizamt, Reichsmarineamt, die preussischen Ministerien der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe, des Innern, für Landwirtschaft usw., die Landesversicherungsanstalten, Gemeinden und sonstigen Kommunalverbände hatten ebenfalls Vertreter entsandt. Auch der Reichstag und die beiden Häuser des preussischen Landtags waren durch eine Anzahl ihrer Mitglieder vertreten. Die zur Verhinderung des an vielen Orten drohenden Wohnungsnotstandes in erster Linie dringend erforderlichen Maßnahmen behandelte Prof. Dr. E. J. Fuchs-Tübingen in längerem Vortrage, dem folgende Leitsätze zugrunde lagen:

„Die am 30. Oktober 1917 in Berlin im „Rheingold“ auf Einladung des Deutschen Wohnungsausschusses tagende Vertreterversammlung zahlreicher großer Organisationen und sonstiger Wohnungsreformkreise erklärt:

I. Eine durchgreifende Wohnungs- und Siedlungsreform ist ein unabwiesbares Lebensbedürfnis unseres Volkes, namentlich auch gegenüber der drohenden Gefahr einer Wohnungsnot nach dem Kriege und gegenüber den berechtigten Ansprüchen unserer aus dem Felde heimkehrenden Truppen. Die Inangriffnahme dieses Werkes kann nicht ohne den größten Schaden noch länger aufgeschoben werden.

II. Als nächste wichtige Schritte der Wohnungsreform sind insbesondere zu fordern:

1. Zur Lösung der Bodenfrage: Gesetzliche Maßnahmen zur Beschaffung von Land aus privater Hand durch Ausgestaltung des Enteignungsrechtes, Vorkaufsrechtes usw., billige Vergabe fiskalischen, kommunalen und sonstigen öffentlichen Landes, sowie Gründung großer gemeinnütziger Boden- und Siedlungsgesellschaften mit weitgehender öffentlicher Hilfe.

2. Zur Lösung der Kapitalfrage: Gewährung großer Darlehen und Bürgschaften für den Wohnungsbau durch Reich, Staat und Gemeinden, sowie organische Eröffnung neuer und Verbesserung bestehender Geldquellen für die Zwecke des Wohnungswesens.

3. Verbesserung der Verwaltungsorganisation für das Wohnungswesen durch Errichtung einer Zentralstelle für die gesamte Wohnungsfürsorge im Reichsamte des Innern, Bestimmung eines im Wohnungswesen führenden Ministeriums in Preußen und Durchführung einheitlicher Maßregeln in wirtschaftlich zusammenhängenden Gebieten.

4. Das baldige Zustandekommen der preussischen Wohnungsgesetzgebung.“

Nach einmütigen Zustimmungserklärungen von Reichstags- und Landtagsabgeordneten der verschiedensten politischen Richtungen und einer größeren Anzahl von Vertretern der Verbände, insbesondere der Arbeiter- und Angestelltenverbände, wurden die vorgelegten Leitsätze einstimmig zum Beschluß der Versammlung erhoben. Möchten nun endlich von den zuständigen Stellen durchgreifende Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele erfolgen, die von dem einstimmigen Willen aller getragen werden, denen der Wiederaufbau der deutschen Volksgesundheit und der deutschen Volkskraft am Herzen liegt.